

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1632/19

Titel

Antrag der Fraktion DIE LINKE. zur DS 1534/19 Änderungsantrag Fraktion DIE LINKE. zur DS 1390/19 Neufassung der Hauptsatzung

Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

Stellungnahme

Es wird auf die Stellungnahme zur DS 1534/19 verwiesen.

Ergänzend wird wie folgt Stellung genommen:

Die Ergänzung zu § 10 Abs. 2 Punkt i) steht im Widerspruch zu der mit der neuen Hauptsatzung vorgelegten Definition der laufenden Angelegenheiten im Sinne von § 29 Abs. 2 ThürKO.

§ 10 Abs. 2 der Hauptsatzung lautet:

"Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungsbereiches und die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, die für die Stadt keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen.

Damit erledigt der Oberbürgermeister Angelegenheiten, die regelmäßig in den Dienststellen der Stadtverwaltung anfallen und gegebenenfalls nur geringfügige Veränderungen im Geschäftsablauf erfordern, ohne dass ihnen grundsätzliche Bedeutung zukommen, und die keine wesentlichen Auswirkungen auf den Vollzug des Haushalts haben, was bei einem Wert in Höhe von bis zu 250.000 EUR regelmäßig der Fall ist."

Damit kann ein Grundstücksverkauf eine Angelegenheit des Stadtrates nach § 26 Abs. 2 Nr. 13 ThürKO werden, wenn dem Verkauf eine grundsätzliche Bedeutung zugeschrieben werden kann.

Eine Veräußerung von Grund und Boden mit erheblicher Verpflichtung kann nur allein anhand des Kaufpreises beurteilt werden. Demzufolge ist die Festlegung einer Wertgrenze notwendig.

Die Definition einer grundsätzlichen Bedeutung bei Grundstücksverkäufen mit der Zuständigkeitskompetenz des Stadtrates, wie vorliegend offensichtlich beabsichtigt, darf hingegen nicht belanglos zu etwas Besonderem machen.

Der schlichte Verkauf von Flächen, die größer als 200m² sind, erschließt sich in ihrer Besonderheit nicht.

Es fehlt ein zusätzliches Kriterium, welches den Verkauf von Flächen > 200,00 m² in ihrer Bedeutung für die Stadt grundsätzlich erscheinen lassen.

Zu dem neu vorgeschlagenen Punkt § 10 Abs. 2 Punkt s) kann von hieraus nur auf die bekannte
Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes verwiesen werden.

Anlagen

i.V. Kühnert
Unterschrift Amtsleiter

22.08.2019
Datum